Station 2

Kaufmann und Staat

Der 30jährige Krieg veränderte das europäische Denken radikal. Er besiegelte den Sieg des Staats im modernen Sinn. In diesem Staat kontrollierte eine absolut herrschende Regierung nicht nur alle Gesetze, sondern auch das Privatleben und die Religion ihrer Bürger. Eines aber hatten die Schrecken des Krieges nicht verändert: den Willen der Herrschenden, ihren Machtbereich mit allen Mitteln zu vergrößern.

Nachdem sich im 30jährigen Krieg gezeigt hatte, dass teure Artillerie, bestens ausgebildete Berufssoldaten und starke Befestigungen eine grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Kriegsführung darstellten, wurde es zu einer existentiellen Frage, die Mittel dafür zu generieren. Deshalb bemühte sich jeder ambitionierte Fürst, die wirtschaftliche Leistung seines Landes zu vergrößern. Wie man das am effektivsten tat, wurde zum Thema der Wirtschaftswissenschaft und ihrer verschiedenen Schulen.

Das erste Buch dieser Station beschäftigt sich mit der wichtigsten Wirtschaftsschule des Barock, dem Merkantilismus. Es zeigt, wie diese in Frankreich entwickelte Theorie auf deutschem Reichsgebiet mit dem Kameralismus aufgegriffen wurde. Das zweite Buch illustriert, dass das mit den wirtschaftlichen Reformen gewonnene Geld in erste Linie ins Militär floss.

Merkantilismus und Kameralismus

Wilhelm Freyh. von Schrödern
Fürstliche
Schatz-und Rent-
Cammer
Nebst seinem Tractat
vom Goldmachen
Wie auch vom
MINISTRISSIMO
oder
Ober-Staats-Bedienten.
Zu finden in Leipzig
bey Thomas Fritschen.
1721.

Wilhelm von Schröder: Fürstliche Schatz und Rentcammer.

Leipzig 1721 bei Thomas Fritsch, Erstausgabe 1686.

Der absolute Herrscher Ludwig XIV. und sein Finanzminister Colbert sind für uns geradezu synonym für den Merkantilismus geworden. Vereinfacht könnte man sagen, dass Vertreter des Merkantilismus versuchten, möglichst viel Ware im eigenen Land zu produzieren. Die erwünschte positive Handelsbilanz förderte die Steuereinnahmen und den allgemeinen Wohlstand. Die Bevölkerung spielte eine entscheidende Rolle als billige Arbeitskräfte.

Wo den Privatleuten das Knowhow und das Kapital fehlte, betätigte sich der Staat als Unternehmer. Manche staatliche Manufaktur für Luxuswaren ist bis heute legendär: Aubusson mit seinen Tapisserien oder Sèvres, wo königliches Porzellan für zahlungsfähige Kunden produziert wurde. Die wirtschaftlichen Maßnahmen Ludwigs XIV. wurden auch in Deutschland rezipiert.

Ludwig XIV. und Colbert besuchen die königliche Gobelinmanufaktur, Ausschnitt.

Wenn es um Deutschland geht, spricht man häufig nicht vom Merkantilismus (nach „mercator“ für Kaufmann), sondern vom Kameralismus. Kameralismus kommt von dem deutschen Wort Kammer. Damit bezeichnete man im 17. Jahrhundert eine Kombination aus Ministerium, Verwaltungs- und Steuerbehörde. Der wichtigste Unterschied zwischen Merkantilismus und Kameralismus ist der besondere Fokus, den der Kameralismus auf die Landwirtschaft legt. Das hat historische Gründe: Deutschland war nach dem 30jährigen Krieg viel stärker zerstört als Frankreich. Um das Land wieder aufzubauen, musste sein Herrscher erst die Voraussetzungen schaffen, um eine sich stark vermehrende Bevölkerung ernähren zu können.

Wilhelm von Schröder, dessen Buch wir in dieser Station vorstellen, gilt als einer der bedeutendsten deutschen Theoretiker des Kameralismus. Sein Buch *Fürstliche Schatz- und Rentkammer* ist ein Klassiker der Nationalökonomie. Es wurde 1686 erstmals veröffentlicht und bis zum Jahr 1835 achtmal aufgelegt.

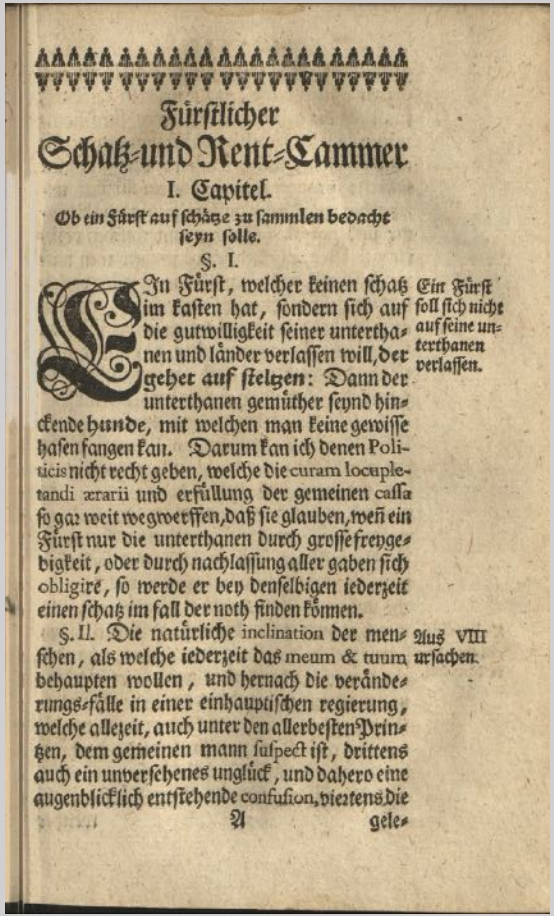

Fürstlicher
Schatz-und Rent-Cammer
I. Capitel.
Ob ein Fürst auf schätze zu sammlen bedacht seyn solle.
§. I.

Ein Fürst soll sich nicht auf seine unterthanen verlassen.

EIn Fürst, welcher keinen schatz im kasten hat, sondern sich auf die gutwilligkeit seiner unterthanen und länder verlassen will, der geher auf stelzen: Dann der unterthanen gemüther seynd hinckende hunde, mit welchen man keine gewisse hasen fangen kan. Darum kan ich denen Politicis nicht recht geben, welche die curam locupletandi ærarii und erfüllung der gemeinen cassa so gar weit wegwerffen, daß sie glauben, weñ ein Fürst nur die unterthanen durch grosse freygebigkeit, oder durch nachlassung aller gaben sich obligire, so werde er bey denselbigen iederzeit einen schatz im fall der noth finden können.

Aus VIII ursachen.

§. II. Die natürliche inclination der menschen, als welche iederzeit das meum & tuum behaupten wollen, und hernach die verändernngs-fälle in einer einhauptischen regierung, welche allezeit, auch unter den allerbesten Printzen, dem gemeinen mann suspect ist, drittens auch ein unverschenes unglück, und dahero eine augenblicklich entstehende confusion, viertens die

A gele-

An die
Römische Kayserliche
auch zu Hungarn und Böheim
Königliche Majestät.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster
Kayser und König.

Allergnäd. Kayser, König und Herr, Herr.

Es ist nunmehro das zwölffte jahr, daß durch Eurer Kayserlichen Majestät höchste Clementz ich Dero geringsten dienern beygezeh-

N 2

Das Buch ist dem Kaiser gewidmet, ungewöhnlich für einen Autor, der aus einem gehobenen sächsischen (und damit protestantischen) Beamtenhaushalt stammte. Doch Wilhelm von Schröder konvertierte irgendwann vor 1673 zum Katholizismus. Damit verwirkte er sein Aufenthaltsrecht in Sachsen. Er fand am Wiener Kaiserhof eine neue Position als Leiter einer staatlichen Manufaktur. Seine Tätigkeit ließ von Schröder genug Zeit, mehrere grundlegende Werke zum Kameralismus zu verfassen.

Den Paradigmenwechsel, den die neue Wirtschaftspolitik mit sich brachte, finden wir gleich auf der ersten Seite: Ein Fürst sollte sich in ökonomischen Angelegenheiten nicht auf seine Untertanen verlassen, sondern selbst Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung ergreifen.

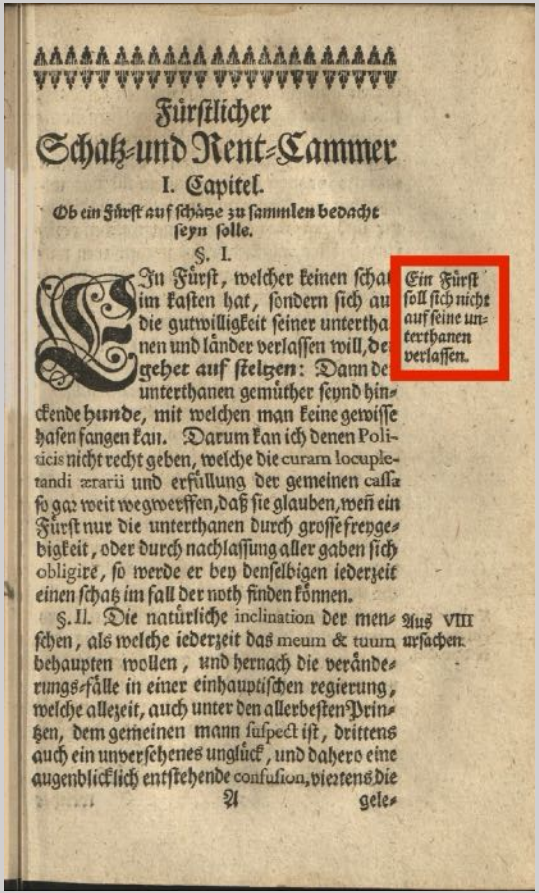

Fürstlicher
Schatz-und Rent-Cammer
I. Capitel.
Ob ein Fürst auf schätze zu sammlen bedacht seyn solle.
§. I.

Ein Fürst soll sich nicht auf seine unterthanen verlassen.

EIn Fürst, welcher keinen schat im kasten hat, sondern sich au die gutwilligkeit seiner unterthanen und länder verlassen will, de gehet auf steltzen: Dann de unterthanen gemüther seynd hinckende hunde, mit welchen man keine gewisse hasen fangen kan. Darum kan ich denen Politicis nicht recht geben, welche die curam locupletandi ærarii und erfüllung der gemeinen cassa so gar weit wegwerffen, daß sie glauben, wenn ein Fürst nur die unterthanen durch grosse freygebigkeit, oder durch nachlassung aller gaben sich obligire, so werde er bey denselbigen iederzeit einen schatz im fall der noth finden können.

§. II. Die natürliche inclination der menschen, als welche iederzeit das meum & tuum behaupten wollen, und hernach die veränderungs-fälle in einer einhauptischen regierung, welche allezeit, auch unter den allerbesten Printzen, dem gemeinen mann suspect ist, drittens auch ein unversehenes unglück, und dahero eine augenblicklich entstehende confusion, viertens die

Aus VIII ursachen.

A gele-

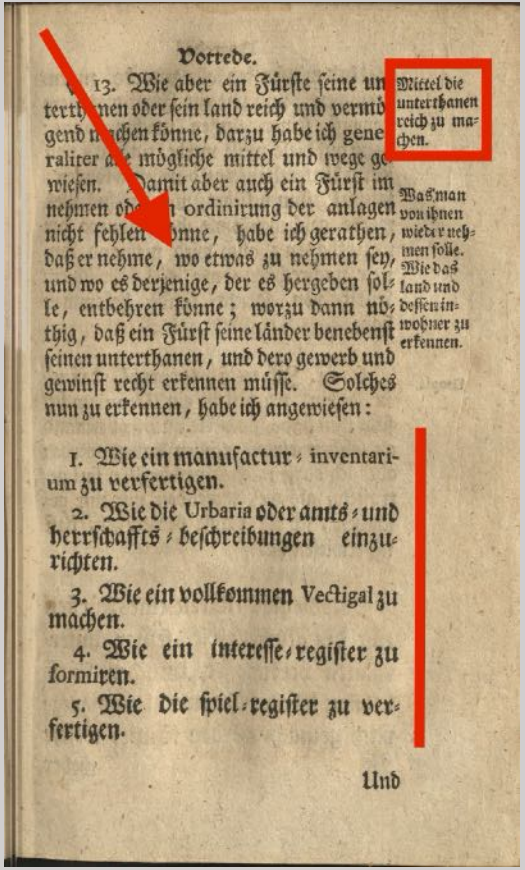

Vorrede.

13. Wie aber ein Fürste seine un-
terthanen oder sein land reich und vermö-
gend machen könne, darzu habe ich gene-
raliter alle mögliche mittel und wege ge-
wiesen. Damit aber auch ein Fürst im
nehmen oder ordinirung der anlagen
nicht fehlen könne, habe ich gerathen,
daß er nehme, wo etwas zu nehmen sey,
und wo es derjenige, der es hergeben sol-
le, entbehren könne; worzu dann nö-
thig, daß ein Fürst seine länder benebenst
seinen unterthanen, und dero gewerb und
gewinst recht erkennen müsse. Solches
nun zu erkennen, habe ich angewiesen:

Mittel die unterthanen reich zu machen.

Was man von ihnen wieder nehmen solle.

Wie das land und dessen inwohner zu erkennen.

1. Wie ein manufactur-inventarium zu verfertigen.

2. Wie die Urbaria oder amts- und herrschaffts-beschreibungen einzurichten.

3. Wie ein vollkommen Vectigal zu machen.

4. Wie ein interesse-register zu formiren.

5. Wie die spiel-register zu verfertigen.

Und

Warum das wichtig ist, erfahren wir aus der Vorrede: Ein Herrscher kann nur dort Steuern einnehmen, wo etwas zu holen ist. Er muss also die Untertanen reich machen, damit er ihnen Geld abnehmen kann, das sie entbehren können. Um zu wissen, wo und in welcher Höhe das möglich ist, empfiehlt von Schröder eine genaue Steuerschätzung und liefert die Grundlagen zu ihrer Durchführung.

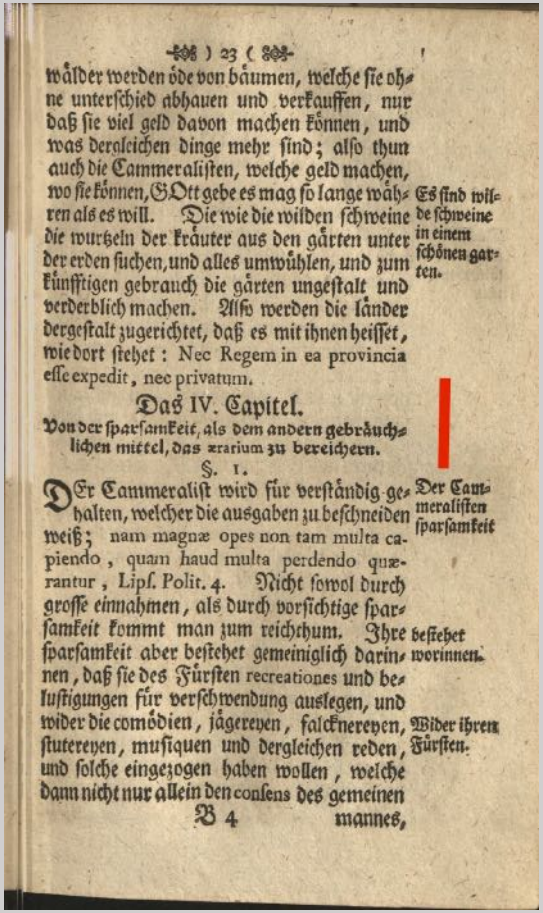

) 23 (

wälder werden öde von bäumen, welche sie ohne unterschied abhauen und verkauffen, nur daß sie viel geld davon machen können, und was dergleichen dinge mehr sind; also thun auch die Cammeralisten, welche geld machen, wo sie können, GOtt gebe es mag so lange währen als es will. Die wie die wilden schweine die wurtzeln der kräuter aus den gärten unter der erden suchen, und alles umwühlen, und zum künfftigen gebrauch die gärten ungestalt und verderblich machen. Also werden die länder dergestalt zugerichtet, daß es mit ihnen heisset, wie dort stehet: Nec Regem in ea provincia esse expedit, nec privatum.

Es sind wilde schweine in einem schönen garten.

Das IV. Capitel.

Von der sparsamkeit, als dem andern gebräuchlichen mittel, das ærarium zu bereichern.

§. 1.

DEr Cammeralist wird für verständig gehalten, welcher die ausgaben zu beschneiden weiß; nam magnæ opes non tam multa capiendo, quam haud multa perdendo quærantur, Lipſ. Polit. 4. Nicht sowol durch grosse einnahmen, als durch vorsichtige sparsamkeit kommt man zum reichthum. Ihre sparsamkeit aber bestehet gemeiniglich darinnen, daß sie des Fürsten recreationes und belustigungen für verschwendung auslegen, und wider die comödien, jägereyen, falcknereyen, stutereyen, musiquen und dergleichen reden, und solche eingezogen haben wollen, welche dann nicht nur allein den consens des gemeinen

Der Cammeralisten sparsamkeit

bestehet worinnen.

Wider ihren Fürsten.

B 4 mannes,

Ein weiterer Paradigmenwechsel ist die Wertschätzung der fürstlichen Sparsamkeit. Hing die Reputation im Mittelalter von der Großzügigkeit ab, schätzte man nun die dank Sparsamkeit reich gefüllte Geldtruhe. Doch nur die wenigsten Fürsten setzten diesen Vorschlag um. Schließlich brauchte es aufwändige Feste und große Bauten, um zu demonstrieren, dass man es sich leisten konnte, und zwar gerade dann, wenn man es sich nicht leisten konnte.

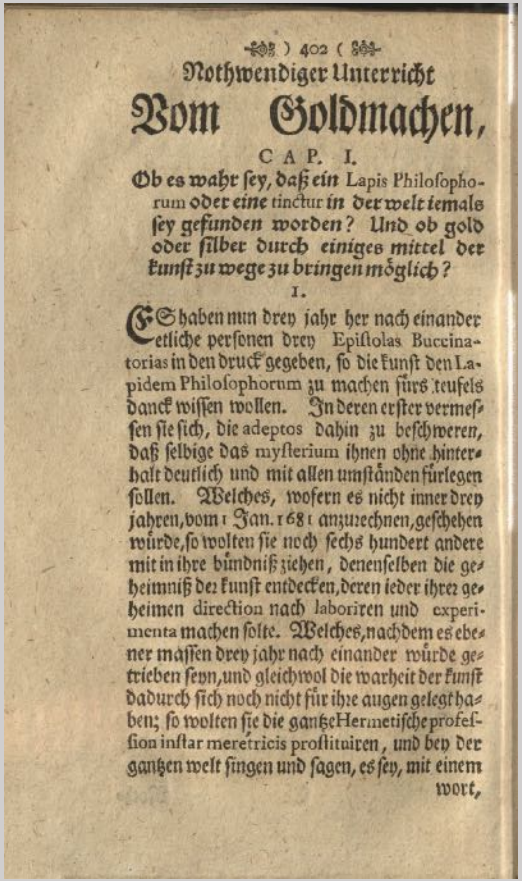

) 402 (

Nothwendiger Unterricht

Vom Goldmachen,

CAP. I.

Ob es wahr sey, daß ein Lapis Philosophorum **oder eine** tinctur **in der welt iemals sey gefunden worden? Und ob gold oder silber durch einiges mittel der kunst zu wege zu bringen möglich?**

1.

Es haben nun drey jahr her nach einander etliche personen drey Epistolas Buccinatorias in den druck gegeben, so die kunst den Lapidem Philosophorum zu machen fürs teufels danck wissen wollen. In deren erster vermessen sie sich, die adeptos dahin zu beschweren, daß selbige das mysterium ihnen ohne hinterhalt deutlich und mit allen umständen fürlegen sollen. Welches, wofern es nicht inner drey jahren, vom 1 Jan. 1681 anzurechnen, geschehen würde, so wolten sie noch sechs hundert andere mit in ihre bündniß ziehen, denenselben die geheimniß der kunst entdecken, deren ieder ihrer geheimen direction nach laboriren und experimenta machen solte. Welches, nachdem es ebener massen drey jahr nach einander würde getrieben seyn, und gleichwol die warheit der kunst dadurch sich noch nicht für ihre augen gelegt haben; so wolten sie die gantze Hermetische profession instar meretricis proflituiren, und bey der gantzen welt singen und sagen, es sey, mit einem wort,

Viele Herrscher in Finanznöten hofften, dass irgendein Chemiker - damals sprach man von Alchemisten - ein Geheimrezept entwickeln würde, um Gold oder Silber künstlich herzustellen. Das schien nicht unmöglich. Wer beobachtete, wie aus Erde, Feldspat und Quarz wertvolles Porzellan entstand, glaubte auch an die Möglichkeit, chemisch Gold herzustellen. Dass sich Betrüger die fürstliche Gier zunutze machten, trug zur schlechten Reputation der Alchemisten bei, bis sich die Chemie als eigenständige Wissenschaft im 18. Jh. etablierte.

Wer den letzten Taler hat, hat gewonnen

Französische Kriegs-Wirthschafft, oder Auszug aus denen Königlich-Frantzösischen Kriegs- und Verpflegungs-Ordinanzen, Die Kriegs-Wirthschafft betreffend ... Aus Dem Französischen ins Teutsche übersetzet

Gedruckt ohne Angabe von Jahr (nach 1677), Ort und Autor („von einem Liebhaber des allgemeinen deutschen Vaterlandes“)

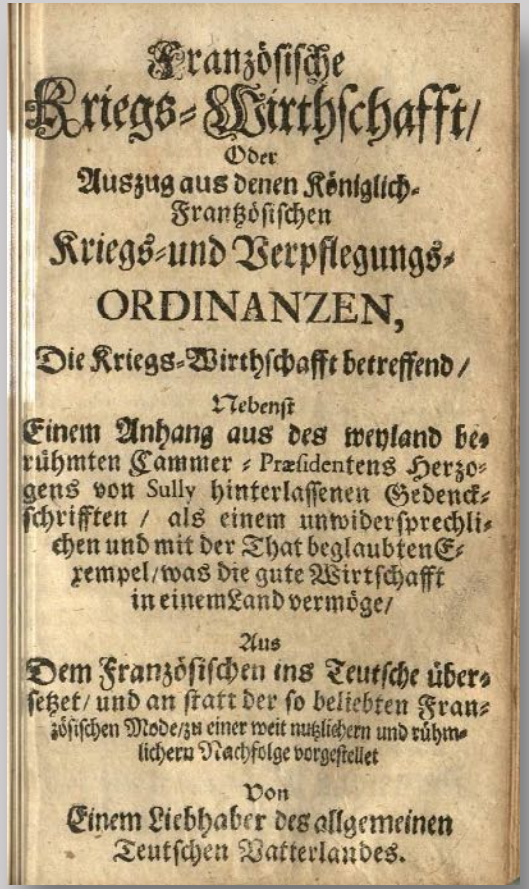

Französische
Kriegs-Wirthschafft/
Oder
Auszug aus denen Königlich-
Frantzösischen
Kriegs- und Verpflegungs-
ORDINANZEN,
Die Kriegs-Wirthschafft betreffend/
Nebenst
Einem Anhang aus des weyland berühmten Cammer-Præsidentens Herzogens von Sully hinterlassenen Gedenckschrifften / als einem unwidersprechlichen und mit der That beglaubten Exempel/was die gute Wirtschafft in einem Land vermöge/
Aus
Dem Französischen ins Teutsche übersetzet/ und an statt der so beliebten Französischen Mode/zu einer weit nutzlichern und rühmlichern Nachfolge vorgestellet
Von
Einem Liebhaber des allgemeinen
Teutschen Vatterlandes.

„Versuche, den Frieden zu bewahren. Ich habe den Krieg zu sehr geliebt. Folge mir nicht darin, oder in der Verschwendung. ... Erleichtere die Lasten deiner Untertanen so bald wie möglich.“ Diese Worte gab Ludwig XIV. auf dem Totenbett seinem Nachfolger mit. Dies ist eine bemerkenswerte Erkenntnis für einen König, der das Staatsgebiet Frankreichs dramatisch vergrößert und damit sein Land ruiniert hatte. Dabei war Ludwig XIV. ursprünglich angetreten, die Finanzen Frankreichs zu sanieren, was er zwischenzeitlich sehr erfolgreich getan hatte.

Er nutzte die erwirtschafteten Überschüsse, um eine schlagkräftige Armee aufzustellen, mit der er einen Angriffskrieg nach dem anderen führte. Doch mit jedem Angriff sammelten sich mehr Gegner, die mit einem noch größeren Heer bekämpft werden mussten. Standen im Devolutionskrieg von 1667 noch 72.000 Soldaten unter Waffen, waren es 1701 bei Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges 380.000 Mann. Das Heer verschlang in Friedenszeiten wie dem Jahr 1683 etwa 50 % der Staatseinnahmen, in einem Kriegsjahr wie 1688 sogar 75 %.

Zum Vergleich: In der Schweiz betrugen 2020 die Kosten für das Militär lediglich 0,8 % des Bruttoinlandsprodukts; auch die USA und Russland gaben 2020 nicht mehr als 3,7 % resp. 4,3 % für die Rüstung aus.

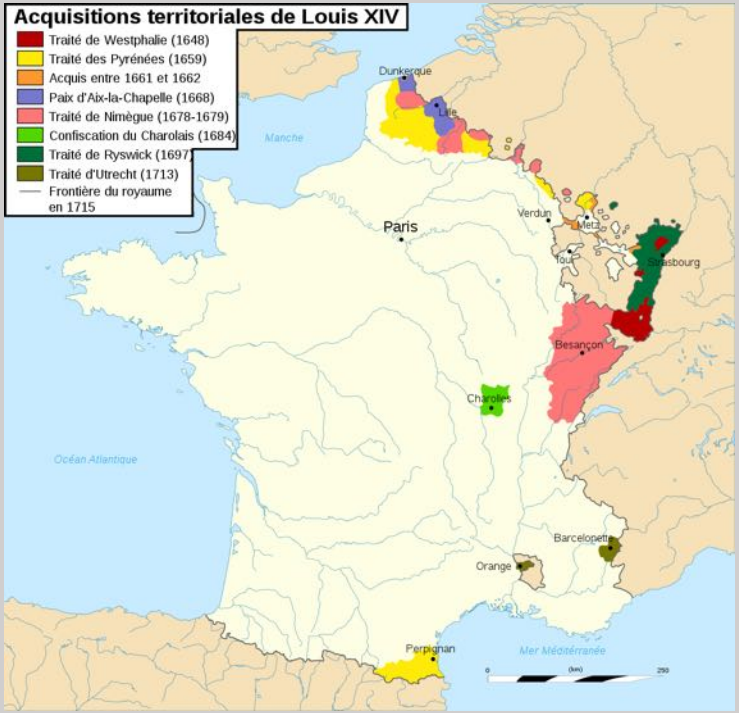

Frankreichs Gebietszuwächse unter Ludwig XIV – Bild: FlyingPC / CC BY-SA 3.0

Damit wurde die ökonomische Potenz Frankreichs zum entscheidenden Kriterium seiner militärischen Macht. Mit anderen Worten, es war für die angegriffenen Fürsten des Heiligen Römischen Reichs von strategischer Bedeutung zu wissen, wie hoch die Kriegskosten des Gegners waren, um zu berechnen, wie lange er seinen Krieg würde durchhalten können. Unser Buch, das ein „Liebhaber des allgemeinen (= vereinigten) Teutschen Vatterlandes“ schrieb, begeht militärischen Geheimnisverrat, so dass es verständlich ist, warum weder Druckort noch Druckjahr angegeben sind.

Das Buch vergleicht die Kriegskosten unter Heinrich IV. (1589-1610) mit denen Ludwigs XIV. Jeder deutsche Fürst wusste, dass Heinrich auf Grund mangelnder Ressourcen einen Kompromiss im Kampf um den französischen Thron schließen musste („Paris ist eine Messe wert.“) Verglich man die wesentlich höheren Kriegskosten unter Ludwig XIV. stand zu hoffen, dass dieser seine aggressive Außenpolitik nicht mehr lange würde durchhalten können.

So ist dieses Buch also eine Art Durchhaltepropaganda, mit der die deutsche Öffentlichkeit motiviert werden sollte, im Krieg gegen Ludwig XIV. nicht aufzugeben. Uns versorgt dieses Büchlein mit interessanten Details zu den Kosten, die über die Wirtschaftspolitik im Barock finanziert werden sollten.

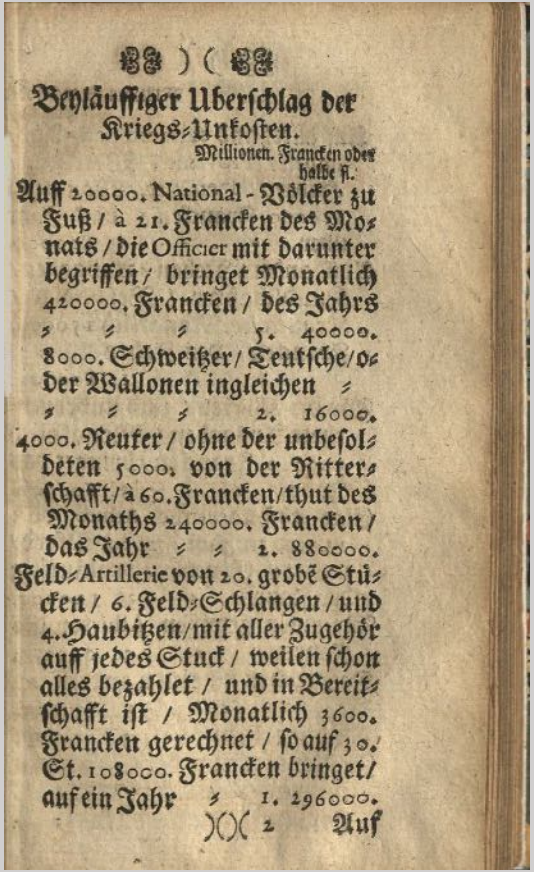

)(

Beyläuffiger Uberschlag der Kriegs-Unkosten.

Millionen. Francken oder halbe fl.

Auff 20000. National-Völcker zu Fuß / à 21. Francken des Monats / die Officier mit darunter begriffen / bringet Monatlich 420000. Francken / des Jahrs = = = 5. 40000.

8000. Schweitzer / Teutsche / oder Wallonen ingleichen = = = = 2. 16000.

4000. Reuter / ohne der unbesoldeten 5000. von der Ritterschafft / à 60. Francken / thut des Monaths 240000. Francken / das Jahr = = 2. 880000.

Feld-Artillerie von 20. grobē Stücken / 6. Feld-Schlangen / und 4. Haubitzen / mit aller Zugehör auff jedes Stuck / weilen schon alles bezahlet / und in Bereitschafft ist / Monatlich 3600. Francken gerechnet / so auf 30. St. 108000. Francken bringet / auf ein Jahr = 1. 296000.

)((2 Auf

Sehen wir uns an, was es 1651 kostete,
eine Kompanie Fußvolk zu besolden:

Rang	Zahl	Tageslohn pro Mann	Tageslohn gesamthaft	
			Gulden	Kreuzer
Hauptmann	1	30 kr		30 kr
Leutnant	3	15 kr		45 kr
Fähnrich	1	12 kr		12 kr
Feldwebel	3	6 kr		18 kr
Gefreiter	50	3 kr	2 fl	30 kr
Gesamthaft			3 fl	15 kr

Denkt man daran, dass ein Bataillon aus 16 Kompanien bestand, und dass es sich bei diesen 3 1/4 Gulden um den Tagessold handelt, wird klar, wie exorbitant sich militärische Kosten summierten.

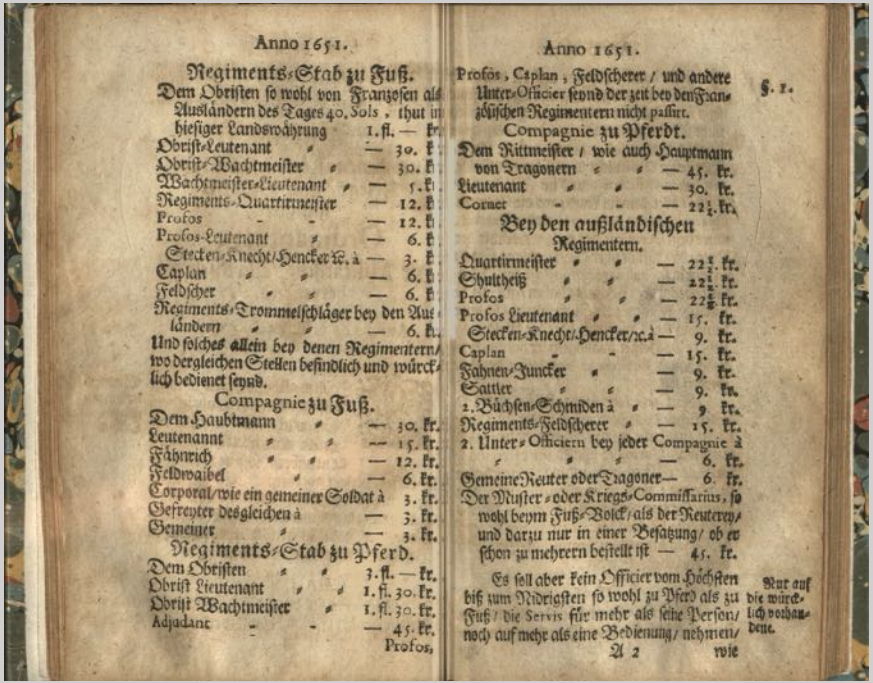

Anno 1651.

Regiments-Stab zu Fuß.

Dem Obristen so wohl von Franzosen als Ausländern des Tages 40. Sols, thut in hiesiger Landswährung 1. fl. — kr.
Obrist-Leutenant — 30. kr.
Obrist-Wachtmeister — 30. kr.
Wachtmeister-Lieutenant — 5. kr.
Regiments-Quartirmeister — 12. kr.
Profos — 12. kr.
Profos-Leutenant — 6. kr.
Stecken-Knecht/Hencker ꝛc. à — 3. kr.
Caplan — 6. kr.
Feldscher — 6. kr.
Regiments-Trommelschläger bey den Ausländern — 6. kr.
Und solches allein bey denen Regimentern/ wo dergleichen Stellen befindlich und würcklich bedienet seynd.

Compagnie zu Fuß.

Dem Haubtmann — 30. kr.
Leutenannt — 15. kr.
Fähnrich — 12. kr.
Feldwaibel — 6. kr.
Corporal/wie ein gemeiner Soldat à 3. kr.
Gefreyter desgleichen à — 3. kr.
Gemeiner — 3. kr.

Regiments-Stab zu Pferd.

Dem Obristen 3. fl. — kr.
Obrist Lieutenant 1. fl. 30. kr.
Obrist Wachtmeister 1. fl. 30. kr.
Adjudant — 45. kr.
Profos,

Anno 1651.

Profos, Caplan, Feldscherer / und andere Unter-Officier seynd der zeit bey den Französischen Regimentern nicht passirt. §. 1.

Compagnie zu Pferdt.

Dem Rittmeister / wie auch Hauptmann von Dragonern — 45. kr.
Lieutenant — 30. kr.
Cornet — 22½. kr.

Bey den außländischen Regimentern.

Quartirmeister — 22½. kr.
Shultheiß — 22½. kr.
Profos — 22½. kr.
Profos Lieutenant — 15. kr.
Stecken-Knecht/Hencker/ꝛc. à — 9. kr.
Caplan — 15. kr.
Fahnen-Juncker — 9. kr.
Sattler — 9. kr.
2. Büchsen-Schmiden à — 9. kr.
Regiments-Feldscherer — 15. kr.
2. Unter-Officiern bey jeder Compagnie à — 6. kr.
Gemeine Reuter oder Dragoner — 6. kr.
Der Muster- oder Kriegs-Commissarius, so wohl beym Fuß-Volck/ als der Reuterey/ und darzu nur in einer Besatzung/ ob er schon zu mehrern bestellt ist — 45. kr.

Es soll aber kein Officier vom Höchsten biß zum Nidrigsten so wohl zu Pferd als zu Fuß/ die Servis für mehr als seine Person/ noch auf mehr als eine Bedienung/ nehmen/ Nur auf die würcklich vorhandene.

A 2 wie

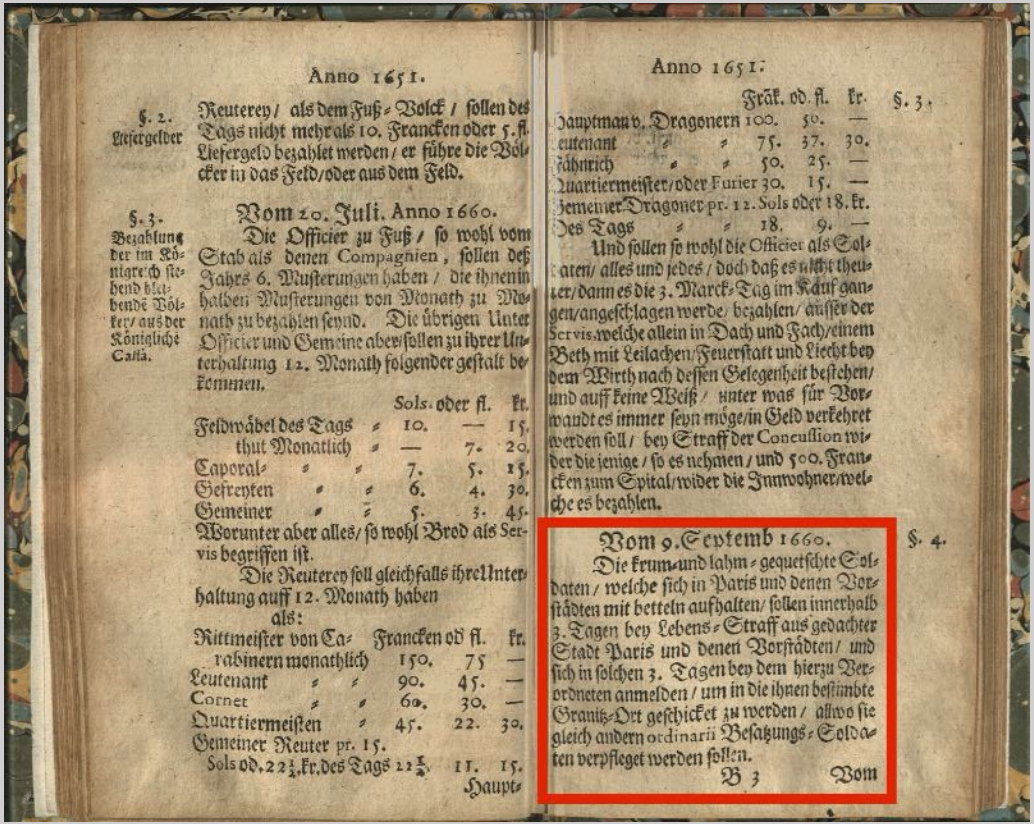

Anno 1651.

§. 2. Liefergelder

Reuterey / als dem Fuß-Volck / sollen des Tags nicht mehr als 10. Francken oder 5. fl. Liefergeld bezahlet werden / er führe die Völcker in das Feld / oder aus dem Feld.

§. 3. Bezahlung der im Königreich stehend bleibende Völker / aus der Königliche Casta.

Vom 20. Juli. Anno 1660.

Die Officier zu Fuß / so wohl vom Stab als denen Compagnien, sollen deß Jahrs 6. Musterungen haben / die ihnen in halben Musterungen von Monath zu Monath zu bezahlen seyn. Die übrigen Unter Officier und Gemeine aber sollen zu ihrer Unterhaltung 12. Monath folgender gestalt bekommen.

	Sols.	oder fl.	kr.
Feldwäbel des Tags	10.	—	15.
thut Monatlich	—	7.	20.
Caporal	7.	5.	15.
Gefreyten	6.	4.	30.
Gemeiner	5.	3.	45.

Worunter aber alles / so wohl Brod als Servis begriffen ist.

Die Reuterey soll gleichfalls ihre Unterhaltung auff 12. Monath haben als:

	Francken	od fl.	kr.
Rittmeister von Carabinern monathlich	150.	75	—
Leutenant	90.	45.	—
Cornet	60.	30.	—
Quartiermeisten	45.	22.	30.

Gemeiner Reuter pr. 15. Sols od. 22½. kr. des Tags 22½. 11. 15.

Haupt-

Anno 1651.

§. 3.

	Frän.	od. fl.	kr.
Hauptman v. Dragonern	100.	50.	—
Leutenant	75.	37.	30.
Fähnrich	50.	25.	—
Quartiermeister / oder Furier	30.	15.	—

Gemeiner Dragoner pr. 12. Sols oder 18. kr. des Tags 18. 9. —

Und sollen so wohl die Officier als Soldaten / alles und jedes / doch daß es nicht theuer / dann es die 3. Marck-Tag im Käuffgangen / angeschlagen werde / bezahlen / ausser der Servis, welche allein in Dach und Fach / einem Beth mit Leilachen / Feuerstatt und Liecht bey dem Wirth nach dessen Gelegenheit bestehen / und auff keine Weiß / unter was für Vorwandt es immer seyn möge / in Geld verkehret werden soll / bey Straff der Concussion wider die jenige / so es nehmen / und 500. Francken zum Spital / wider die Innwohner / welche es bezahlen.

§. 4.

Vom 9. Septemb 1660.

Die krum- und lahm-gequetschte Soldaten / welche sich in Paris und denen Vorstädten mit betteln aufhalten / sollen innerhalb 3. Tagen bey Lebens-Straff aus gedachter Stadt Paris und denen Vorstädten / und sich in solchen 3. Tagen bey dem hierzu Verordneten anmelden / um in die ihnen bestimbte Granitz-Ort geschicket zu werden / allwo sie gleich andern ordinarii Besatzungs-Soldaten verpfleget werden sollen.

B 3 Vom

Was Frankreich mit seinen invaliden Soldaten machte, erfahren wir ebenfalls: Ihnen wurde das Betteln in der Hauptstadt Paris bei Todesstrafe verboten. Stattdessen schickte man sie in die Grenzgarnisonen, wo sie die Bevölkerung zusammen mit der Besatzung ernähren musste. Das Hotel des Invalides, das Ludwig XIV. für seine Veteranen baute, wurde erst 1676 fertiggestellt.

Vom Sold musste jeder Soldat seine tägliche Ration kaufen. Doch das Geld reichte dafür nicht. Deshalb wurden Privatleute gezwungen, die Bedürfnisse der Soldaten zu festgesetzten Preisen zu decken. Kosten, die ihnen daraus erwuchsen, konnten in Absprache mit der Heeresverwaltung von den Steuern abgeschrieben werden.

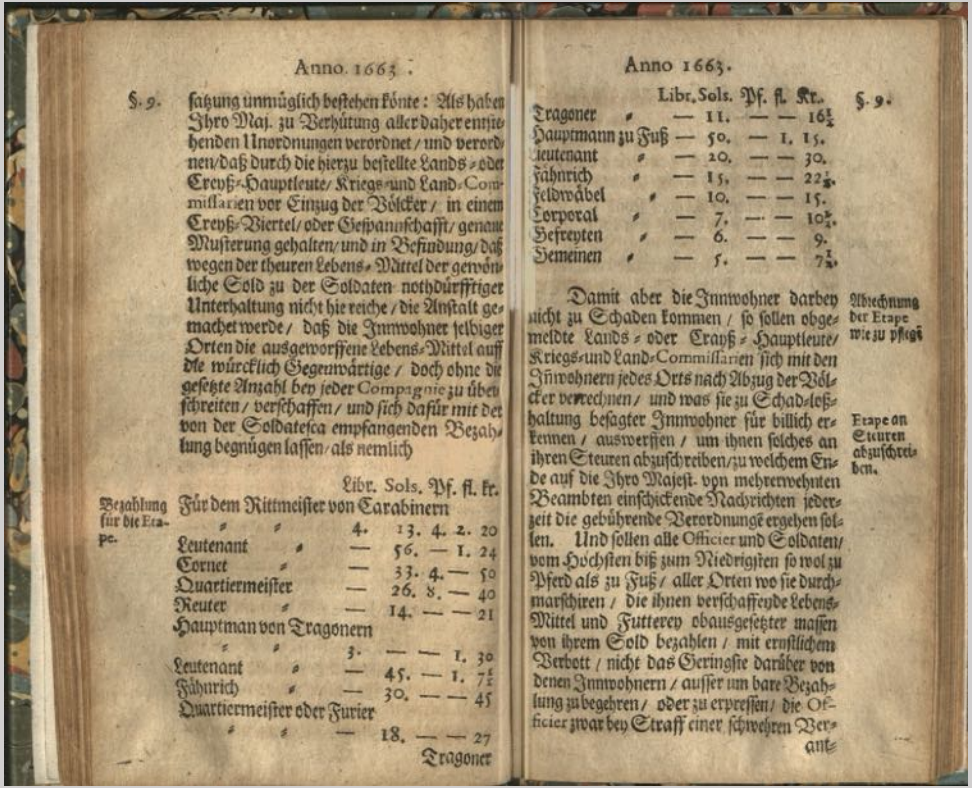

Anno. 1663.

§. 9. satzung unmüglich bestehen könte: Als haben Ihro Maj. zu Verhütung aller daher entstehenden Unordnungen verordnet / und verordnen / daß durch die hierzu bestellte Lands- oder Creyß-Hauptleute / Kriegs- und Land-Commissarien vor Einzug der Völcker / in einem Creyß-Viertel / oder Gespannschafft / genaue Musterung gehalten / und in Befindung / daß wegen der theuren Lebens-Mittel der gewönliche Sold zu der Soldaten nothdürfftiger Unterhaltung nicht hie reiche / die Anstalt gemachet werde / daß die Innwohner selbiger Orten die ausgeworffene Lebens-Mittel auff die würcklich Gegenwärtige / doch ohne die gesetzte Anzahl bey jeder Compagnie zu übertreiten / verschaffen / und sich dafür mit der von der Soldatesca empfangenden Bezahlung begnügen lassen / als nemlich

		Libr.	Sols.	Pf.	fl.	kr.
Bezahlung für die Etape.	Für dem Rittmeister von Carabinern					
	" "	4.	13.	4.	2.	20
	Leutenant "	—	56.	—	1.	24
	Cornet "	—	33.	4.	—	50
	Quartiermeister	—	26.	8.	—	40
	Reuter "	—	14.	—	—	21
	Hauptman von Tragonern					
	" "	3.	—	—	1.	30
	Leutenant "	—	45.	—	1.	7½
	Fähnrich "	—	30.	—	—	45
	Quartiermeister oder Furier					
	" "	—	18.	—	—	27

Tragoner

Anno 1663.

§. 9.

	Libr.	Sols.	Pf.	fl.	Kr.
Tragoner "	—	11.	—	—	16½
Hauptmann zu Fuß	—	50.	—	1.	15.
Leutenant "	—	20.	—	—	30.
Fähnrich "	—	15.	—	—	22½.
Feldwäbel "	—	10.	—	—	15.
Corporal "	—	7.	—	—	10½.
Befreyten "	—	6.	—	—	9.
Gemeinen "	—	5.	—	—	7½.

Abrechnung der Etape wie zu pflegt

Damit aber die Innwohner darbey nicht zu Schaden kommen / so sollen obgemeldte Lands- oder Creyß-Hauptleute / Kriegs- und Land-Commissarien sich mit den Innwohnern jedes Orts nach Abzug der Völcker verrechnen / und was sie zu Schadloßhaltung besagter Innwohner für billich erkennen / auswerffen / um ihnen solches an ihren Steuren abzuschreiben / zu welchem Ende auf die Ihro Majest. von mehrerwehnten Beambten einschickende Nachrichten jederzeit die gebührende Verordnungē ergehen sollen. Und sollen alle Officier und Soldaten / vom Hochsten biß zum Niedrigsten so wol zu Pferd als zu Fuß / aller Orten wo sie durchmarschiren / die ihnen verschaffende Lebens-Mittel und Futterey obausgesetzter massen von ihrem Sold bezahlen / mit ernstlichem Verbott / nicht das Geringste darüber von denen Innwohnern / ausser um bare Bezahlung zu begehren / oder zu erpressen / die Officier zwar bey Straff einer schwehren Ver-

Etape an Steuren abzuschreiben.

ant-

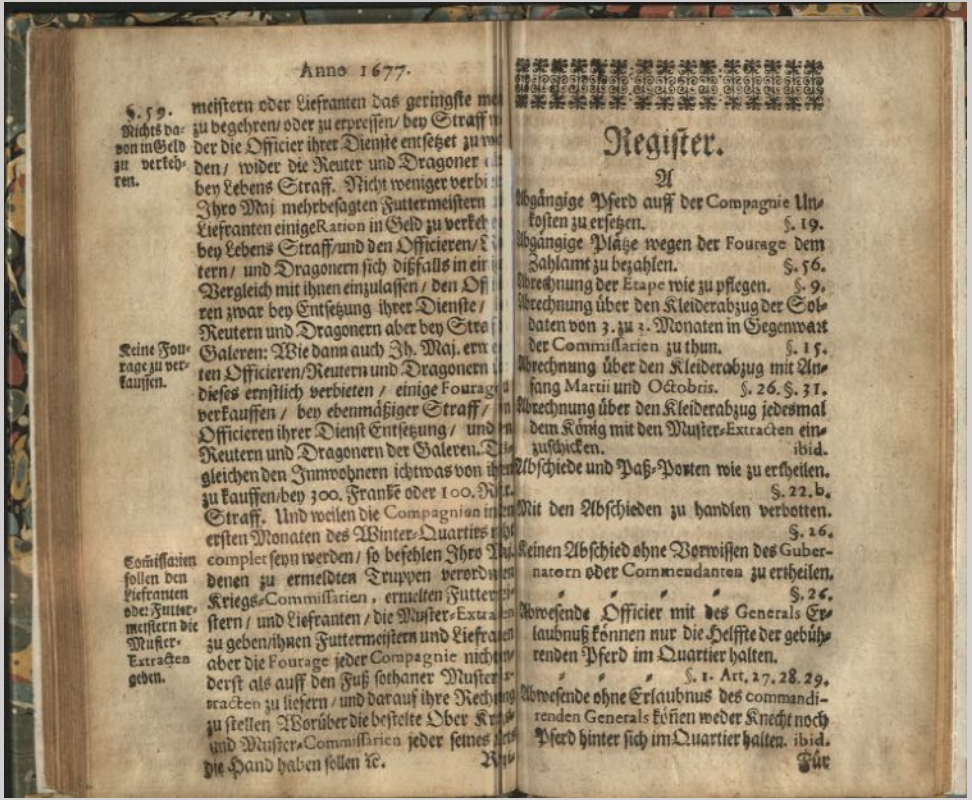

Anno 1677.

§. 59. Nichts davon in Geld zu verkehren.

meistern oder Liefranten das geringste me
zu begehren/ oder zu erpressen/ bey Straff
der die Officier ihrer Dienste entsetzet zu
den/ wider die Reuter und Dragoner
bey Lebens Straff. Nicht weniger verbi
Ihro Maj mehrbesagten Futtermeistern
Liefranten einige Ration in Geld zu verkeh
bey Lebens Straff/ und den Officieren/ C
tern/ und Dragonern sich dißfalls in ein
Vergleich mit ihnen einzulassen/ den Of
ren zwar bey Entsetzung ihrer Dienste/
Reutern und Dragonern aber bey Stre
Galeren: Wie dann auch Ih. Maj. ern
ten Officieren/ Reutern und Dragonern
dieses ernstlich verbieten/ einige Fourag
verkauffen/ bey ebenmäßiger Straff/
Officieren ihrer Dienst Entsetzung/ und
Reutern und Dragonern der Galeren. D
gleichen den Innwohnern ichtwas von ih
zu kauffen/ bey 300. Franke oder 100. R
Straff. Und weilen die Compagnien in
ersten Monaten des Winter-Quartirs
complet seyn werden/ so befehlen Ihro Maj.
denen zu ermeldten Truppen verordneten
Kriegs-Commissarien, ermelten Futter
stern/ und Liefranten/ die Muster-Extra
zu geben/ ihnen Futtermeistern und Liefranten
aber die Fourage jeder Compagnie nicht
derst als auff den Fuß sothaner Muster
racken zu liefern/ und darauf ihre Rechnung
zu stellen Worüber die bestelte Ober Kr
und Muster-Commissarien jeder seines
die Hand haben sollen ꝛc.

Keine Fourage zu verkauffen.

Commissarien sollen den Liefranten oder Futtermeistern die Muster-Extracten geben.

Register.

A

Abgängige Pferd auff der Compagnie Unkosten zu ersetzen. §. 19.

Abgängige Plätze wegen der Fourage dem Zahlamt zu bezahlen. §. 56.

Abrechnung der Etape wie zu pflegen. §. 9.

Abrechnung über den Kleiderabzug der Soldaten von 3. zu 3. Monaten in Gegenwart der Commissarien zu thun. §. 15.

Abrechnung über den Kleiderabzug mit Anfang Martii und Octobris. §. 26. §. 31.

Abrechnung über den Kleiderabzug jedesmal dem König mit den Muster-Extracten einzuschicken. ibid.

Abschiede und Paß-Porten wie zu ertheilen. §. 22. b.

Mit den Abschieden zu handlen verbotten. §. 26.

Keinen Abschied ohne Vorwissen des Gubernatorn oder Commendanten zu ertheilen. § 26.

Abwesende Officier mit des Generals Erlaubnuß können nur die Helffte der gebührenden Pferd im Quartier halten. § 1. Art. 27. 28. 29.

Abwesende ohne Erlaubnus des commandirenden Generals köñen weder Knecht noch Pferd hinter sich im Quartier halten. ibid.

Für

Die umfassende Broschüre zu den französischen Heereskosten war über ein Register bis ins Detail erschlossen.

Von welch großer militärischer Bedeutung es war, eine Vorstellung zu haben, welche Kosten dem Gegner durch sein Heer entstanden, illustriert die lakonische Feststellung, mit der unser teutscher Patriot den Finanzminister Sully seinen Essay beenden lässt: „und wer den letzten Thaler hat, der hat gewonnen.“

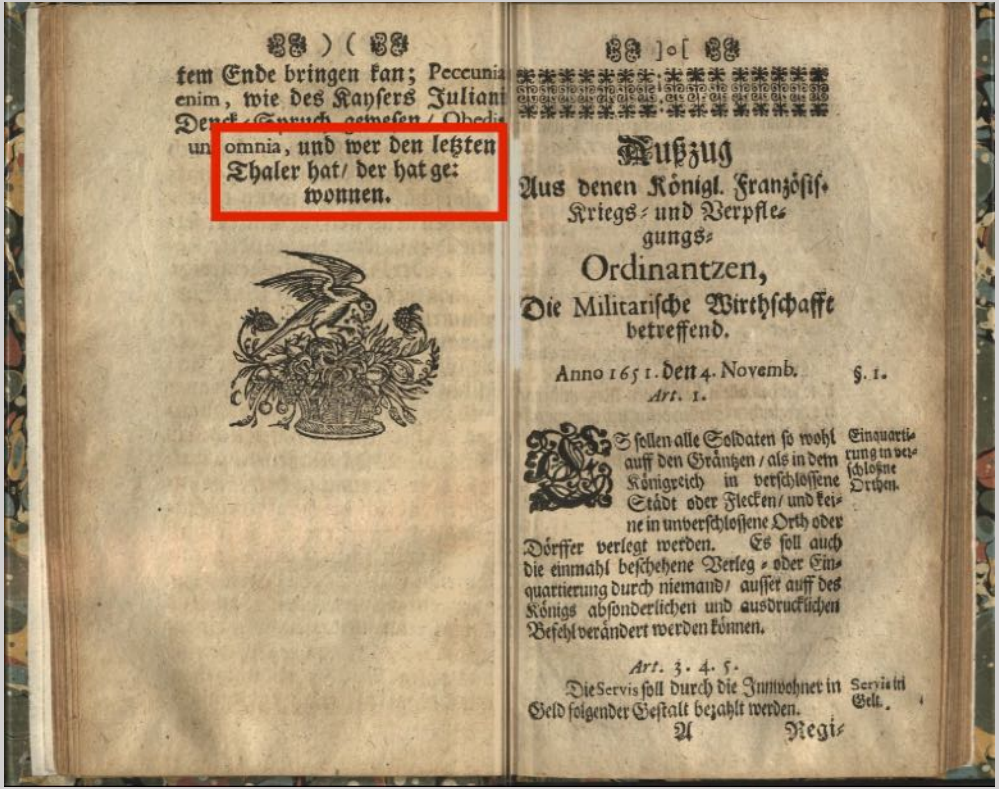

tem Ende bringen kan; Peccunia enim, wie des Kaysers Juliani Deuck-Spruch gewesen / Obedi un omnia, und wer den letzten Thaler hat/ der hat gewonnen.

Außzug
Aus denen Königl. Französis. Kriegs- und Verpflegungs-
Ordinantzen,
Die Militarische Wirthschaffe betreffend.

Anno 1651. den 4. Novemb. §. 1.
Art. 1.

Es sollen alle Soldaten so wohl auff den Gräntzen / als in dem Königreich in verschlossene Städt oder Flecken / und keine in unverschlossene Orth oder Dörffer verlegt werden. Es soll auch die einmahl beschehene Verleg- oder Einquartierung durch niemand / ausser auff des Königs absonderlichen und ausdrucklichen Befehl verändert werden können. Einquartierung in verschlossne Orthen.

Art. 3. 4. 5.
Die Servis soll durch die Innwohner in Geld folgender Gestalt bezahlt werden. Servis in Gelt.

A Regi-